

## 1. Geltungsbereich:

- 1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Verkaufsgeschäfte, die zwischen dem Kunden und der Agosi AG, Kanzerstrasse 17, 75175 Pforzheim („Agosi“) geschlossen werden, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf Agosi Angebot folgenden Bestellung oder Beauftragung („Bestellung“) enthalten sind und Agosi diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Bestellung vorbehaltlos ausführt. Agosi Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Kunden.
- 1.2 Sofern Agosi für Kunden gesonderte Gewichtskonten je Metall oder Edelmetall führt, gelten vorrangig die „Allgemeine Bedingungen für Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle“ in der jeweils gültigen Fassung. Sofern Agosi Kaufverträge über ihren Online-Shop mit Verbrauchern schließt, gelten vorrangig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Agosi Online-Shop“.
- 1.3 Sämtliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agosi sind unter <http://www.agosi.de/download> jederzeit abrufbar.

## 2. Angebot und Auftrag:

Agosi Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agosi oder durch Ausführung einer Bestellung zustande. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

## 3. Preise und Zahlung:

- 3.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten diese Preise ab Werk und schließen Verpackung, Versicherung, Fracht, Porto und MwSt. nicht ein.
- 3.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für Agosi nicht vorhersehbare und von Agosi nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Materialkosten oder Einführung bzw. Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten ist Agosi berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen.
- 3.3 Metalle und Edelmetalle werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis berechnet.
- 3.4 Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen, in keinem Fall aber an Zahlungs Statt. Dadurch entstehende Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## 4. Aufrechnung und Zurückbehaltung:

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht; diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

## 5. Lieferung, Versicherung und Gefährdungsrecht:

- 5.1 Angegebene Liefer- und Umarbeitungszeiten sind unverbindlich und gelten nur als annähernd, soweit sie nicht verbindlich vereinbart wurden. Auch dann handelt es sich nicht um Fixtermine, sofern solche nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- 5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung ab Werk auf Agosi Kunden über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wählt Agosi die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haftet Agosi nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.
- 5.3 Versendet Agosi die Ware im Auftrag des Kunden, ist Agosi berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Kunden eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.
- 5.4 Agosi ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen auszuführen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Bestellgewichte bis zu 10 % zulässig, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung. Bei Feinmetallen in Handelsform gelangen genaue Bestellgewichte zur Auslieferung.
- 5.6 Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er Agosi vorher eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn nach § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.
- 5.7 Kommt Agosi in Lieferverzug, so haftet Agosi bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist Agosi Haftung für nachgewiesene Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Preises (ohne Edelmetall), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises (ohne Edelmetall) für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte. Darüber hinaus haftet Agosi auf Verzögerungsschäden bei einfacher Fahrlässigkeit erst ab dem Zeitpunkt, in dem eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

## 6. Umarbeitung, Aufarbeitung:

### 6.1 Anlieferung

Erfüllungsort für die Anlieferung des Umarbeitungsmaterials ist Agosi Werk in Pforzheim unter der in Ziffer 1.1 angegebenen Anschrift, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung, auch wenn Agosi ein Transportmittel zur Verfügung stellt. Der Kunde ist für sachgemäßen Transport und Verpackung und die Einhaltung etwaiger von Agosi erteilter Anweisungen sowie gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verantwortlich. Die Anlieferung von radioaktivem, quecksilberhaltigem oder explosivem Material ist nicht gestattet. Die Anlieferung von sonstigem gefährlichen, z.B. giftigem, ätzendem, leicht entzündlichem Umarbeitungsmaterial und die Übernahme von Material mit gefährlichen Bestandteilen, z.B. Chlor, Brom, Fluor, Arsen, Selen, Tellur, Bismut, Beryllium etc., ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Agosi gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die ggf. nach europäischem und deutschem Abfallrecht einschlägigen Vorschriften zur Abfallverbringung zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch nicht richtige oder unvollständige Kennzeichnung entstehen.

### 6.2 Abrechnungsvorbehalt:

Agosi behält sich eine Erhöhung der im Angebot bzw. Auftragsbestätigung enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsrückfrist für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials, die Agosi bei Annahme des Auftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

## 6.3 Haftung für Umarbeitungsgut

Für schuldhaft unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haftet Agosi nur nach Maßgabe der Ziffern 8 und 9. Für Materialverluste, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Agosi nur, sofern diese durch Agosi Versicherungen (Feuer, Diebstahl) abgedeckt sind, höchstens aber bis zum jeweiligen Wert des angelieferten Materials im Zeitpunkt der Anlieferung. Der Kunde trägt dagegen alle übrigen Risiken. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit (s. Ziff. 6.1) des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind.

## 6.4 Abrechnung und Rücklieferung

Auf der Grundlage der vor der Umarbeitung von Agosi ermittelten Gewichte und Gehalte wird eine Abrechnung erstellt. Sie wird verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht. Entsprechendes Probenmaterial hält Agosi solange reserviert. Widerspricht der Kunde der Abrechnung, wird von einem neutralen Laboratorium, auf das sich beide Seiten zuvor geeinigt haben oder das auf jederzeitigen schriftlichen Antrag eines Vertragsteils von der IHK Nordschwarzwald mit Verbindlichkeit für beide Vertragsteile bestimmt wird, eine Schiedsanalyse mit dem reservierten Probenmaterial durchgeführt. Die Auswertung der Schiedsanalyse geschieht wie folgt:

- Liegt das Schiedsergebnis innerhalb der Parteienbefunde, so gilt als Abrechnungsgesamt das arithmetische Mittel zwischen dem Schiedsergebnis und dem ihm am nächsten kommenden Parteienbefund.
  - Stimmt das Schiedsergebnis mit einem der beiden Parteienbefunde überein oder entspricht das Schiedsergebnis dem arithmetischen Mittel beider Parteienbefunde, so gilt das Schiedsergebnis als Abrechnungsgesamt.
  - Liegt das Schiedsergebnis außerhalb der Parteienbefunde, so bleibt es unberücksichtigt, und der ihm am nächsten liegende Parteienbefund gilt als Abrechnungsgesamt.
- Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt diejenige Partei, deren Gehalt am weitesten vom Schiedsergebnis abweicht. Entspricht jedoch das Schiedsergebnis dem arithmetischen Mittel der beiden Parteienbefunde, so sind die Kosten je zur Hälfte von beiden Parteien zu tragen.

6.5 Agosi ist berechtigt, das angelieferte Material der Umarbeitung zuzuführen, sobald Gewichtsfeststellung und Probenahme abgeschlossen sind und die Muster für eine etwaige Schiedsanalyse entnommen sind.

6.6 Die durch Umarbeitung gewonnenen Metalle und Edelmetalle werden den Gewichtskonten des Kunden gutgebracht; soweit mit Agosi schriftlich ein Ankauf vereinbart wurde, wird Agosi mit Leistung einer ersten Teilzahlung Eigentümer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## 7. Edelmetallhandel und Edelmetallüberweisungsverkehr:

- 7.1 Telefonische Aufträge des Kunden werden durch Agosi Einverständnis verbindlich. Den aus Übermittlungfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern nicht ein Verschulden der Agosi vorliegt.
- 7.2 Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen von Agosi durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

## 8. Sachmängel, Verjährung:

- 8.1 Für die Beschaffenheit von Agosi Produkten sind die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Spezifikationen maßgeblich, bei Fehlen einer schriftlich vereinbarten Spezifikation die Angaben in Agosi technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen über die Beschaffenheit bedürfen der Schriftform. Eine die vereinbarte Beschaffenheit ergänzende oder davon abweichende Eignung des Produkts zur vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung kommt nicht in Betracht.
- 8.2 Alle Mängel müssen Agosi unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- 8.3 Ist die Ware mangelhaft, wird Agosi sie auf Verlangen des Kunden nach Agosi Wahl umtauschen oder nachbessern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur in dem sich auf Ziffer 9 ergebenden Umfang. Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware; abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen
- im Fall einer Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verschweigen eines Mangels;
  - für Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit eines Produktes, sofern dieses entsprechend seiner üblichen Verwendungswiese für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Agosi, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben;
  - im Fall eines Rückgriffs des Kunden aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

## 9. Schadensersatz:

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet Agosi im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten von Agosi selbst oder von Seiten der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Agosi nach den gesetzlichen Regeln; dies gilt auch bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf). Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von Agosi auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Soweit vorstehend oder an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Agosi ausgeschlossen.

9.2 Die Einschränkungen in Absatz 1 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Agosi, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## 10. Produktangaben, Garantien:

Agosi Angaben in Produktbrochüren oder sonstigen Werbemitteln über ihre Produkte sowie über ihre Anlagen und Verfahren beruhen auf Agosi Forschungsarbeit und anwendungstechnischen Erfahrung und sind bloße Empfehlungen. Aus den Angaben können keine Mängelansprüche, Beschaffenheits- oder Verwendungszusagen

hergeleitet werden. Agosi behält sich technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Der Kunde muss Agosi Erzeugnisse und Verfahren in eigener Verantwortung auf ihre Eignung für den eigenen Gebrauch prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet werden.

## 11. Eigentumsvorbehalt:

- 11.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig vom Rechtsgrund, Eigentum der Agosi. Erfasst sind daher insbesondere Forderungen auf Vertragserfüllung, auf Schadensersatz wegen Verzugs, Nichterfüllung oder der Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten sowie Forderungen aus Delikts- und Bereicherungsrecht.
- 11.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Agosi als Hersteller vorgenommen; gleichzeitig stellt der Kunde Agosi von der Herstellerhaftung frei. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Agosi Ware neu entstehenden Sachen. Der Kunde überträgt Agosi schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Agosi Ware mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Agosi Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sachen zum Wert der neuen Sache. Maßgeblich ist der Wert der verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Verbindet oder vermischt der Kunde die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er Agosi hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt das vorstehende Wertverhältnis entsprechend.
- 11.3 Der Kunde ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung bis zur Höhe des Werts der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung an Agosi ab. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten Agosi gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er ist auf Agosi Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung offen zu legen und Agosi die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf seine Kosten angemessen gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt mögliche Forderungen gegen die Versicherung bis zur Höhe des Werts der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles an Agosi ab.
- 11.5 Zu anderen als den vorgenannten Verfügungen über die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren insbesondere weder beileihen, sicherungsübereignen, verpfänden oder veräußern. Zugriff Dritter auf die Agosi gehörenden Waren und Forderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf Agosi Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in Agosi Eigentum stehenden Waren und über die an Agosi abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf Agosi Verlangen die in Agosi Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 11.6 Agosi ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zum Einzug der an Agosi abgetretenen Forderungen zu widerrufen, die Abtretung der Forderungen offen zu legen und/oder auf Kosten des Kunden die einstweilige Herausgabe der in Agosi Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
- 11.7 Die nach den Absätzen 2 bis 4 abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller Forderungen nach Absatz 1.
- 11.8 Übersteigt der Wert der Sicherheiten von Agosi Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als 10 %, so ist Agosi insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

## 12. Rechte bei Vermögensverschlechterung:

- 12.1 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass Agosi Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen Agosi neben den Rechten nach § 321 BGB folgende Rechte zu:
- Forderungen, für die ein Wechsel hingegeben wurde, kann Agosi sofort geltend machen.
  - Agosi ist befugt, dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und – vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen.
  - Alle Metalle und Edelmetalle auf einem Gewichtskonto des Kunden dienen der Besicherung sämtlicher Ansprüche von Agosi gegenüber dem Kunden. Agosi ist nur insoweit zur Herausgabe von Metallen oder Edelmetallen verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller Ansprüche von Agosi übersteigt.
  - Ist der Kunde in Verzug, ist Agosi berechtigt, durch schriftliche Erklärung Metalle und Edelmetalle, die auf einem Gewichtskonto des Kunden verbucht sind, in einer dem Gegenwert sämtlicher Zahlungsansprüche entsprechenden Menge anzukaufen und Agosi Zahlungsansprüche gegen den sich aus dem Ankauf ergebenden Zahlungsanspruch des Kunden aufzurechnen. Maßgebend für den Umrechnungskurs ist der Tag des Ankaufs.
  - Metall- und Edelmetallverbindlichkeiten des Kunden können von Agosi durch einen Verkauf zum aktuellen Tagespreis ausgeglichen werden. Die entstandene Geldforderung kann mit einem eventuellen Währungszuhaben des Kunden verrechnet werden.

## 13. Datenschutz:

- 13.1 Die Daten des Kunden werden zur erforderlichen kaufmännischen und rechtlichen Dokumentation des Vorganges gespeichert.
- 13.2 Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Zur Vertragserfüllung erforderlich in diesem Sinne ist die Übermittlung der Daten des Kunden an Agosi Kreditversicherer. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen.

## 14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht:

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile Pforzheim. Gerichtsstand ist bei Kaufleuten für beide Teile Pforzheim. Agosi ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen.
- 14.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.